

# Teltower Kreisblatt.

N<sup>o</sup>. 24.

1872.



Dies Blatt erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.

Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$  Sgr., auch durch  
die Kaiserl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im Kreise und  
sämmliche Annoncen-Büreaus für uns an.

Preis: die 3gespalt. Zeile 1 $\frac{1}{4}$  Sgr.

17. Jahrg.

Berlin, den 23. März.

1. Quartal.

## Am t l i c h e s

Die diesjährige Impfung in dem 4ten ländlichen Bezirk  
ist von mir dem Chirurgengehilfen Knöfel zu Boffen an Stelle  
es verstorbenen Wundarztes Burdhardt übertragen worden.

Berlin, den 12. März 1872.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 15. Februar 1872.

Auf Antrag des hiesigen österreichisch ungarischen Botschafters  
ersuche ich die Königliche Regierung ergebens, den nach Rudinskya  
im Trentsiner Comitete zuständigen Drahtbinder Thomas Urbanik,  
welcher noch unter dem 19. December v. J. von Oderberg aus  
die Bewilligung eines neuen Auslandspasses bei dem Königlich  
ungarischen Ministerium des Innern nachgesucht hat, mittelst ge-  
bundener Marshrouten zur Rückkehr in die Heimath behufs Er-  
füllung seiner Militärdienstpflicht anzuhalten und mir von dem  
Befügten Mittheilung zu machen.

Der Reichskanzler

Im Auftrage: gez. v. Philipsborn.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Polizei Behörden und  
Gendarmen des Kreises zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.  
Im Betretungsfalle des zc. Urbanik ist mir vom Veranlassten  
sfort Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 20. März 1872.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

## I n s t r u k t i o n

zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872,  
betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesinde-  
büchern.

I) Auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 21. Februar d. J.,  
nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Aus-  
fertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien  
Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monar-  
chie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister  
des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet  
sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform in einer Höhe  
von 16 Centimetern und einer Breite von ungefähr 10 Centi-  
metern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern  
mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der  
ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signa-  
lement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die fol-  
genden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß  
die Columnen des Formulars: „Nummer des Dienstes“ bis „Tag

des Dienstaustritts“ (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienst-  
buchs, dagegen die Columnen: „Grund des Dienstaustritts zc.“  
und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde“  
(6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen  
und jede zwei in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum  
zur Eintragung von zwei Dienststellen gewähren.

II) Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den  
Gesindedienstbüchern unterliegt nach §. 1. des Gesetzes nur den  
allgemeinen gewerbsteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vor-  
schriften, ist also der Privat-Industrie überlassen. Die mit der  
Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht  
verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorrätzig zu halten,  
vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines  
Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu be-  
schaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen  
Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden  
zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III) Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1.  
März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu  
noch Raum gewähren auch noch ferner zur Eintragung von  
Dienststellen im ganzen Umfange der Monarchie benützt werden.

IV) Durch die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes, nach welcher  
vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben  
für die Ausfertigung, Vorzeigung und Wisirung der Gesinde-  
dienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in  
denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen  
des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig  
gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V) In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausferti-  
gung und die Führung von Gesindebüchern, namentlich also auch  
über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die  
Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Ge-  
setz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern.  
Gr. Tulenburg.

## Anlage A. Gesinde-Dienstbuch.

Die Ausfertigung des hier  
vorgedrucktten Gesinde-  
menss darf lediglich durch  
die Polizeibehörde er-  
folgen.

für-  
aus-  
alt:  
Statur:  
Augen:  
Nase:  
Mund:  
Haare:  
Besondere Merkmale

Ausgefertigt den ten

## Anlage B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
N <sup>o</sup> des Dienstes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstbesorger.	Inhaber ist angenommen als	Tag des Dienst- antritts.	Tag des Dienst- austritts.	Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß.	Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.